

Präventionskonzept sexualisierte Gewalt für die Kirchengemeinde Erichshagen

Inhalt

1. Vorwort
2. Grundverständnis
3. Begriffsbestimmung
4. Risikoanalyse
5. Verhaltenskodex
6. Beschwerdeverfahren
7. Notfallplan /Interventionsplan/Krisenplan
8. Präventionsangebote
9. Aufarbeitung
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Zusammenarbeit mit Fachstellen
12. Ausblick

Anhang (Seite 9ff)

- A. Begriffsbestimmungen
- B. Verhaltenskodex (Seite 12)
- C. Beschwerdebogen (Seite 14)
- D. Beschwerdeverfahren (Seite 15)
- E. Handlungsplan
- F. Kontakte (Seite 17)

Beschlossen im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Erichshagen am 21.11.2024

1. Vorwort

Die Evangelisch-lutherische Corvinus-Kirchengemeinde Nienburg-Erichshagen nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ihre Verantwortung für die Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und die Schutzbefohlenen in der Kirchengemeinde wahr. Dem Schutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2022 zugrunde; danach sind Kirchengemeinden dazu angehalten, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Das Schutzkonzept sieht vor, dass alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen in der Kirchengemeinde Erichshagen Verantwortung übernehmen. Dazu lassen sich gemäß Rundverfügung G8/2021 „alle ehrenamtlich und berufliche Mitarbeitenden, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung tätig sind“ in Basismodulen schulen und stimmen in Verantwortung vor dem Nächsten der Selbstverpflichtung zu, andere zu schützen. In der Kirchengemeinde werden darum Risikoanalysen vorgenommen, um vor Ort die Situation sicherer zu machen; darüber soll es eine Rückmeldung an den Kirchenkreis geben. Das Schutzkonzept soll alle drei Jahre bearbeitet werden.

Das vorliegende Papier hat eine Arbeitsgruppe aus dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Erichshagen unter Zugrundelegung des Schutzkonzeptes im Kirchenkreis Nienburg erarbeitet. Zur Arbeitsgruppe gehörten: Leonie Bartkowski, Martin Wahl, Jürgen Sterzenbach, Andreas Iber.

2. Grundverständnis

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist ein Querschnittsthema in allen Arbeits- und Lebensbereichen der Kirche. Darum ist sie auch eine Aufgabe aller. Wir rufen uns in Erinnerung:

(1) Wir erkennen an, dass wir aus dem Zuspruch des Evangeliums leben und seiner bedürfen. Unser Tun und Lassen kann zum Ausdruck der Frohen Botschaft werden.

(2) Wir erkennen an, dass wir und andere noch nicht frei sind von Dingen, die dem Leben nicht dienen; aber wir sind fähig zu Dingen, die dem Leben dienen. Wir bleiben daher wachsam und reflektieren unser eigenes Arbeiten besonders bezüglich des Schutzes vor Grenzüberschreitungen und anderen Verletzungen der körperlichen sowie seelischen Unversehrtheit des Gegenübers.

(3) Uns ist bewusst, dass viele Menschen durch Kirche Leid erfahren haben.

(4) Wir erkennen an, dass wir dauerhaft lernend bleiben. Deshalb streben wir an, unsere Arbeit innovativ-experimentell und zugleich wohl verantwortet zu gestalten. Wir sind uns dessen bewusst, dass wir in Beziehungen arbeiten. Unser Ziel ist es, diese Beziehungen sicher für alle zu gestalten. Dazu gehört eine professionelle und reflektierte Haltung. Alle Menschen sind Ebenbilder Gottes, das ist ein Fundament unseres christlichen Glaubens. Diese Einsicht, auf die sich auch Artikel 2 der Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers beruft, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen.

Unser Auftrag ist es, für das Evangelium einzustehen. Unser Ziel ist, dass Menschen im Schutzraum der Kirche der befreienden Botschaft der Bibel trauen und den Glauben als Ressource ihres Lebens

entdecken. Dabei tragen wir als Mitarbeitende der Kirche eine besondere Verantwortung: Schutz-befohlene vertrauen sich uns an. Damit kann ein Machtgefälle entstehen, das die Gefahren der Grenzüberschreitung, des geistlichen Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt mit sich bringt.

Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen. Ebenso prägt diese Verpflichtung unsere Haltung im Miteinander der beruflich und ehrenamtlich Engagierten in der Kirchengemeinde Erichshagen.

Diese Verpflichtung mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen.

3. Begriffsbestimmung

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt. Sexualisierte Gewalt betrifft insbesondere Umstände, in denen Betroffene aufgrund körperlicher, seelischer, sprachlicher oder geistiger Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen können.

Das heißt: Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt, ebenso die zwischen Erwachsenen. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang, Machtmissbrauch und Gewalt einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter:innen notwendig ist.

Täter:innen nutzen Macht-, Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten anderer zu befriedigen. Zentral ist hierbei häufig die Erpressung zur Geheimhaltung, die die betroffene Person zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt. Taten werden oft langfristig durch Manipulation im Sinne vertrauensbildender Maßnahmen sowohl mit der dafür ausgewählten Person als auch mit dem Umfeld vorbereitet.

Der Begriff der sexualisierten Gewalt zeigt auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Macht und Gewalt auszuüben, und ist von Sexualität zu trennen. Auch Betroffene sexualisierter Gewalt haben ein Recht auf erfüllte, positive Sexualität.

Das Schutzkonzept umfasst hierbei alle Formen sexualisierter Gewalt, d. h. Grenzverletzungen, Übergriffe und Taten mit Strafbestand.

Sexuelle Übergriffe bzw. sexueller Missbrauch geschehen absichtlich und beziehen sich sowohl auf Gewalttaten ohne Körperkontakt (z. B. Gebrauch sexualisierter Sprache, Cyber-Grooming, Zeigen von pornografischem Material) als auch mit Körperkontakt (z.B. intime Küsse und Berührungen sowie orale, anale oder vaginale Vergewaltigungen).

In allen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde gilt es, wachsam zu sein und entschieden gegen sexualisierte Gewalt einzutreten. Im Folgenden beschreiben wir, wie sich eine Kirchengemeinde aufstellen kann, um sexualisierter Gewalt zuvorzukommen. Um Schutzmaßnahmen entwickeln zu können, muss zunächst die aktuelle Situation analysiert werden (Potential- und Risikoanalyse).

4. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist eine sorgfältige Untersuchung der Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch sexualisierte Gewalt Unrecht erfahren könnten. Die Analyse erfolgt auf der Handlungsebene der Kirchengemeinde. Sie dient dazu, festzustellen, ob zum Schutz genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde.

Die Risikoanalyse soll:

- Schwachstellen in der Institution aufdecken,
- auf sensible Bereiche aufmerksam machen,
- möglichst partizipativ unter Einbezug von Mitarbeitenden
- und weiteren Menschen erarbeitet werden,
- Potenziale zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufzeichnen,
- Täter:innen abschrecken,
- als Basis des Schutzkonzeptes dienen.

Eine Risikoanalyse in einer Kirchengemeinde/einer Gruppe läuft auf der Grundlage eines vorbereiteten Formulars wie folgt ab:

1. Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche: Analyse der strukturellen und arbeitsspezifischen Risiken in der Kirchengemeinde/Einrichtung z. B. Räume, Veranstaltungsformate.
2. Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten:
Einschätzung des Risikos.
3. Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden.
4. Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind. (Hier ist Partizipation der Schutzbefohlenen erforderlich).
5. Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse.
6. Überprüfungsdatum.

5. Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Ein Verhaltenskodex wird beruflich Tätigen und Ehrenamtlichen zur Kenntnis gegeben. (siehe Anhang). Der Verhaltenskodex

- bietet Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen und auch Erwachsenen untereinander,
- formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können,
- zielt auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt UND auf den Schutz vor falschem Verdacht.

Das Thema „Schutzkonzept und Prävention sexualisierter Gewalt“ ist ein Bestandteil sowohl von Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen als auch von Jahresgesprächen. Die Haltung der Kirchengemeinde Erichshagen zum Thema sexualisierte Gewalt und zum Umgang mit Grenzverletzungen wird in Bewerbungsgesprächen deutlich gemacht und während der Einarbeitungszeit thematisiert. Mitarbeitende sind verpflichtet, vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis zu zeigen. In der Personalakte ist zu vermerken, dass dies vorgelegen hat. Ehrenamtliche, die sich

in der Gemeinde **in der Leitung** von Gruppen engagieren, haben ebenfalls vor Beginn ihrer Ausbildung oder Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist zu dokumentieren.

Darüber hinaus gilt im Besonderen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Teamvertrag der Landesjugendkammer in der Fassung vom 23.02.2020. Dieser ist von allen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde Erichshagen zu unterzeichnen (gilt ab 14 Jahren). Darüber hinaus ist **von allen** Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist zu dokumentieren.

6. Beschwerdeverfahren

Ein **Beschwerdeverfahren** verbessert die Qualität und Glaubwürdigkeit des professionellen Handelns. Ein geregeltes Beschwerdemanagement schützt die uns anvertrauten Menschen vor unprofessionellem Handeln und bewusstem Fehlverhalten; auch in Fällen von Grenzverletzungen zwischen Mitarbeitenden kommt das Beschwerdemanagement zum Tragen. Dabei werden Beschwerden von den uns anvertrauten Menschen als Impuls für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Die uns anvertrauten Menschen werden wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Beschwerden werden ernst- und angenommen. Dafür ist die Sensibilisierung aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden notwendig. Um diesem Verfahren und seinen Zielen gerecht werden zu können, gilt folgendes Vorgehen: Die Beschwerdewege müssen öffentlich bekannt sein, sowohl den beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den uns anvertrauten Menschen. Dieser Meldebogen sollte leicht auffindbar auf der Homepage der Kirchengemeinde sowie im Schriftenständer im Gemeindehaus. Dort liegen Umschläge bereit, auf denen mögliche Adressaten angekreuzt werden können, wo der Brief abgegeben werden kann, zum Beispiel beim Pfarramt, beim Kirchenvorstandsvorsitz, im Kirchenbüro oder beim Kirchenkreis. Die Kirchengemeinde benennt ein Beschwerdemanagementteam, das sich dann um die Beschwerde kümmert.

In **Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt** muss entsprechend des Krisenplans des Kirchenkreises bzw. der Landeskirche gehandelt werden.

Im Fall einer Beschwerde über sexualisierte Gewalt nimmt die Leitung (Superintendentur) oder deren Stellvertretung diese schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen. Die Superintendentur nimmt zu dem Vorwurf keine persönliche und inhaltliche Stellung. Bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt, die von einem/einer beruflich oder ehrenamtlich Tätigen ausgeht, handelt die Superintendentur nach dem Krisenplan der Landeskirche bzw. des Kirchenkreises.

7. Notfallplan/Interventionsplan/Krisenplan

Wenn sich aufgrund der Beschwerde der Verdacht erhärtet hat, gilt in der Kirchengemeinde Erichshagen ein von der Landeskirche angeregter verbindlicher Plan, in dem bestimmte Schritte zu gehen sind. Der Kriseninterventionsplan

- regelt die Abläufe und Zuständigkeiten im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
- ist durch die Veröffentlichung der Schutzkonzepte auf der Homepage der Kirchengemeinde und die Erwähnung derselben bei Fortbildungen bekannt und sorgt für

- Handlungssicherheit,
- sorgt für Rollenklarheit (z.B. Kolleg:innen der beschuldigten Person können nicht zugleich Kolleg:innen und Seelsorger:innen der betroffenen Person sein; die Pastorin/der Pastor ist Dienstvorgesetzte(r) und nicht Seelsorger:in der betroffenen Person),
- enthält ergänzende Hinweise, z.B. externe Ansprechpersonen, Umgang mit Angehörigen etc., und wird regelmäßig überprüft.

Gegebenenfalls bezieht die Pastorin/der Pastor auch eine externe Fachstelle, z.B. von der Kommune, ein.

Der Krisen- und Interventionsplan sieht folgendes Verhalten vor:

- Ruhe bewahren, zuhören, Glauben schenken, sich selbst Unterstützung holen.
- Persönliche Reflexion (soweit möglich), ggf. kollegiale Beratung.
- Beobachtungen notieren (für Dritte unzugänglich aufbewahren).
- NICHTS auf eigene Faust unternehmen.
- KEINE direkte Konfrontation der beschuldigten Person.
- KEINE eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- KEINE eigenen Befragungen durchführen.
- KEINE überstürzten Aktionen.
- Superintendent:in benachrichtigen – Informationspflicht.
- Ggf. Unterstützung durch (Fach-) Beratungsstelle hinzuziehen, Hinzuziehung der Fachkraft nach SGB VIII §8a.

Ggf. und nach Absprache im Krisenstab: Begleitung der Betroffenen, der Täter:innen, der Mitarbeitenden, der Angehörigen, des Umfelds usw.

Im Rahmen des Handlungsplans werden die notwendigen Informationen strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst (siehe Anhang). Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich der Landeskirche vor Einsicht Dritter geschützt aufbewahrt.

8. Präventionsangebote

Zur Präventionsarbeit gehören laut Rundverfügung G8/2021 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers „verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und berufliche Mitarbeitenden, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung tätig sind“ (s.o.). Alle Mitarbeitenden haben also das Recht und die Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung, insbesondere auch zum Themenkomplex „Sexualisierte Gewalt“. Kirchenvorstand und Pfarramt werben für diese Fortbildungen und unterstützen die Teilnahme.

9. Aufarbeitung

Ein Aufarbeitungsprozess beginnt mit der Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse der Beteiligten. Maßgeblich sind der Schutz und die autonome Entscheidung der Betroffenen bzw. ihrer Vertreter:innen (z. B. bei Minderjährigen oder Personen mit rechtlicher Betreuung), sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Betroffene müssen über die Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleitungen informiert werden. Ihnen, aber auch den weiteren Beteiligten, ist eine angemessene Begleitung in Form

von Beratung, Supervision oder Seelsorge zur Verfügung zu stellen.

Folgende Perspektiven sind im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses zu bedenken und müssen – dem jeweiligen Fall entsprechend – berücksichtigt werden:

- die Sicht der betroffenen Person,
- die Sicht des Umfelds der Betroffenen (Familie, Peers, Zugehörige, Partner:in u.a.),
- die Sicht des oder der Beschuldigten oder der Täterin / des Täters,
- die Sicht von Personen aus dem Umfeld des oder der Beschuldigten oder der Täterin / des Täters (Zugehörige, Familie),
- die Sicht möglicher weiterer Zeugen, die ebenfalls betroffen sein könnten oder den Fall beobachtet und/oder möglicherweise anders /falsch eingeschätzt haben (Gruppenteilnehmende, Kollegium u. a.),
- die Sicht des Teams, Kollegiums oder Gremiums, das mit dem Vorfall konfrontiert wird und dem sich die Frage nach der (Mit-)Verantwortung stellt (z. B. Kollegium, Kirchenvorstand, Vorgesetzte),
- die Sicht der nicht unmittelbar Beteiligten, die auf eine klare Kommunikation der Fakten angewiesen sind (Landeskirche, Gemeinde, Presse, Öffentlichkeit usw.).

Die Komplexität des Geschehens sowie die zu erwartende Dynamik im Verlauf des Prozesses erfordern eine unabhängige, externe und multiprofessionelle Besetzung des verantwortlichen Aufarbeitungsteams. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit Betroffenen oder die sie Vertretenden ist unverzichtbar. Betroffene, die nicht persönlich beteiligt werden wollen oder können, sollten zumindest ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung des Teams erhalten. Zu einem solchen Team gehören in der Regel Qualifikationen und/ oder Kompetenzen aus den Bereichen

- Arbeits-, Dienst- oder Strafrecht,
- Psychologie oder Psychotherapie,
- Traumafachberatung und Traumapädagogik,
- Sozialpädagogik/Organisationsentwicklung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Aufarbeitungsprozess sollte im Team vereinbart und vorab in Einzelschritten skizziert, terminiert und mit einem Fallmanagement versehen werden. Kann ein gemeinsames Interesse oder Ziel benannt werden? Was sollte am Ende stehen? Hierfür braucht es eine professionelle, unabhängige Moderation. Wenn möglich, sollten auch hier die Bedürfnisse, Erfahrungen und Anregungen der betroffenen Person(en) einbezogen werden, ohne die Verantwortung oder den Auftrag zur Aufarbeitung von den Betroffenen selbst abhängig zu machen. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass Einsichten und Ergebnisse aus der Aufarbeitung auch in der Erarbeitung oder Fortschreibung des Schutzkonzepts der Kirchengemeinde oder Einrichtung berücksichtigt werden.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept der Kirchengemeinde Erichshagen wird auf folgenden Wegen bekannt gemacht: Aushang im Gemeindehaus; auf der Internetseite der Kirchengemeinde, im Impressum des Gemeindebriefes

11. Zusammenarbeit mit Fachstellen

Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes erfolgte unter Bezugnahme auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises Nienburg und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers.

12. Ausblick

Nach der Veröffentlichung des Schutzkonzeptes wird dieses und die dazugehörenden Anlagen regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert:

Zur Evaluation wird ein fünfjähriger Überprüfungszeitraum verabredet.

Der Kirchenvorstand verpflichtet sich, am Beginn jeder neuen Legislaturperiode erneut das zu dem Zeitpunkt bestehende Schutzkonzept zu unterschreiben und notwendige Schulungen zu absolvieren. Grundsätzlich gilt, dass die Risikoanalyse und das Schutzkonzept den Bedürfnissen und Bedingungen entsprechend angepasst werden. Das Thema „Schutzkonzept“ wird regelmäßiger Bestandteil der kirchengemeindlichen Visitationen.

Alle 3 Jahre werden die erweiterten Führungszeugnisse sowie die Selbstverpflichtungen erneuert und die Schulungen wiederholt, was der Kirchenkreis überprüft.

Anhang

A. Begriffsdefinitionen

Sexualisierte Gewalt

„Eine allgemein verbindliche Definition sexualisierter Gewalt gibt es nicht. Der Begriff wird zunehmend jedoch als Überbegriff verwendet, der auch sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch (physisch, psychologisch oder sexuell) einschließt.“¹⁵ Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Diakonie Deutschland verwenden nicht den Begriff des „sexuellen Missbrauchs“, sondern den der „sexualisierten Gewalt“, um zu betonen, dass hier Gewalt gegen Menschen angewendet wird. „Den Begriff ‚sexueller Missbrauch‘ lehnen viele betroffene Menschen aus verständlichen Gründen ab. Denn ‚Missbrauch‘ legt nahe, dass auch ein positiver ‚Gebrauch‘ möglich wäre. Gebrauch kann aber prinzipiell nur von Sachen oder Situationen gemacht werden – unter keinen Umständen von Menschen.“

Kirchenrechtliche Definition der Gewaltschutzrichtlinie der EKD (EKD 2019, § 2 Abs. 1):

Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise [ein Fall von] sexualisierter Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.

„Sexualisierte Gewalt beschreibt dabei jedes Verhalten, dass vorsätzlich in die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen Menschen ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit eingreift. Diese Definition, die ihren Fokus auf eine Verletzung der menschlichen Würde legt, umfasst daher alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Abs. 3 oder §§ 232–233a des Strafgesetzbuches, geht dabei aber über strafrechtlich sanktioniertes Verhalten hin- aus.“

Sexuelle Belästigung / Übergriffe

Der Begriff der sexuellen Belästigung ist in § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) definiert. In der Regel liegt hier keine Straftat vor, aber ebenfalls eine Verletzung der Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Ggf. ist aber auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder die Verhängung einer arbeitsrechtlichen Sanktion (Abmahnung, ggf. auch Kündigung) nötig. Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig und nicht aus Versehen passieren.

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person. Sexuelle Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel und / oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs.

Beispiele für sexuelle Belästigung / Übergriffe sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeitenden,

Kindern und Jugendlichen

- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeitenden und Jugendlichen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen

Sexueller Missbrauch / Nötigung

Hierunter fallen alle strafrechtlich relevanten Taten. Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)
- Verbreitung pornografischer Inhalte (§184 StGB)

Sprachleitfaden zum Thema sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Wichtige Begriffe

Sexualisierte Gewalt

- Gewaltform, bei der Sexualität instrumentalisiert wird, um Macht auszuüben
- umfasst Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevanten Formen
- Der Begriff wird für den evangelischen Kontext in der Gewaltschutzrichtlinie (Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) in §2 definiert.
- Das Wort „Missbrauch“ kann im juristischen Kontext verwendet werden.

Betroffene:r / betroffene Person

Es handelt sich um die bevorzugte Eigenbezeichnung.

- Achtung: Bitte das Wort „Opfer“ vermeiden!
- Nicht gemeint sind alle von der Situation betroffenen Menschen, z.B. Täter:innen, Zeug:innen etc.

- Besser als „Betroffene“ ist „betroffene Person“, da die Erfahrung sexualisierter Gewalt hier nicht als das zentrale Merkmal der Person postuliert wird.

Täter:in

- Rechtlich ist ein:e Täter:in eine verurteilte Person.
- Dieser Begriff sollte nur im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung verwendet werden. Andernfalls verwenden Sie bitte die Formulierung „beschuldigte Person“.
- Der Begriff wird auch verwendet, wenn es sich nicht um eine bestimmte Person / einen bestimmten Fall handelt z.B. „In 96% der Fälle sind Täter:in und betroffene Person einander aus dem sozialen Nahraum bekannt.“

Beschuldigte Person

- Eine Person, der eine Tat vorgeworfen wird.
- Rechtlich gesehen ist es eine Person, gegen die ermittelt wird.

Beteiligungsforum

- Langform: Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD.
- Bitte keine anders lautenden Begriffe verwenden (Betroffenenforum, Betroffenenbeirat, Beteiligtenforum, etc...).

Anerkennungsleistung

- Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts.
- Nicht die Begriffe Schmerzensgeld oder Schadensersatz etc. verwenden.

Aufarbeitung

- Individuelle Aufarbeitung ist bezogen auf bestimmte Personen/Fälle. Individuelle Aufarbeitung braucht ein institutionelles Gegenüber.
- Institutionelle Aufarbeitung ist bezogen auf Fälle im Kontext einer Institution. Sie stellt einen Prozess dar, der Ursachen, Ausmaß und Folgen sexualisierter Gewalt benennt und untersucht.
- Wissenschaftliche Aufarbeitung: wissenschaftliche Untersuchung bestimmter Fälle / institutioneller Kontexte.
- ForuM ist Teil der wissenschaftlichen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche und Diakonie, die wissenschaftliche Aufarbeitung ist Teil der institutionellen Aufarbeitung.

Begriffe, die nicht verwendet werden sollten

Missbrauch

- Stattdessen „sexualisierte Gewalt“
- Unpassend, da ein legitimer Gebrauch impliziert wird
- „Sexueller Missbrauch“ als strafrechtlicher Begriff kann in diesem Kontext

verwendet werden, z.B. §176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

Opfer

- Stattdessen „betroffene Person“
- Der Begriff „Opfer“ wird von vielen betroffenen Personen abgelehnt

Einzelfallrhetorik

- Es handelt sich nicht nur um Einzelfälle.
- Wird als Herunterspielen des Problems wahrgenommen

„Wir stehen am Anfang, das war der erste Schritt, wir lernen“

- An dem Thema wird bereits seit über zehn Jahren intensiv in Kirche und Diakonie gearbeitet (siehe Informationspapier)
- Stattdessen sollte der Schutz vor und die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt als kirchliche Daueraufgabe begriffen und kommuniziert werden.

Keine Ablenkungsmanöver

Lenken Sie den Fokus nicht auf andere Kontexte wie zum Beispiel andere gesellschaftliche Gruppierungen (katholische Kirche, Sportvereine, Schulen und Kitas etc.). Denn das könnte als Ablenkungsmanöver von der eigenen institutionellen Verantwortung wahrgenommen werden, auch wenn es so nicht gemeint ist. Stellen Sie bitte keine Vergleiche an, sondern unterstreichen Sie den eigenen Kontext. Etwa mit Verweis auf spezifische Risikofaktoren innerhalb der evangelischen Kirche, aber auch auf Konzepte und Maßnahmen.

B. Verhaltenskodex:

Das kirchliche Leben in der Ev. luth. Corvinus-Kirchengemeinde wird getragen von der christlichen Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen, die alle als Ebenbilder Gottes geschaffen wurden. Dies verpflichtet uns dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung, insbesondere auch in Bezug auf ihre sexuelle Selbstbestimmung, entgegenzubringen. Wo wir in dieser Weise das in uns gesetzte Vertrauen achten und verantwortungsvoll damit umgehen, stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott.

Unsere leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind:

- Null Toleranz gegenüber den Taten,
- Unterstützung für Betroffene und
- Transparenz bei der Aufarbeitung.

Dies prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen (auch Auszubildende und Praktikant:innen), unter Mitarbeitenden sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen .

C. Beschwerdebogen

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende, mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an unser Kirchenbüro (dort die Mitarbeiterin Tanja Landwehr) weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen oder zu mailen. Briefkasten der Kirchengemeinde am Haus Wiesengrund 31

.....
Datum, Ort Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch/Ihnen:

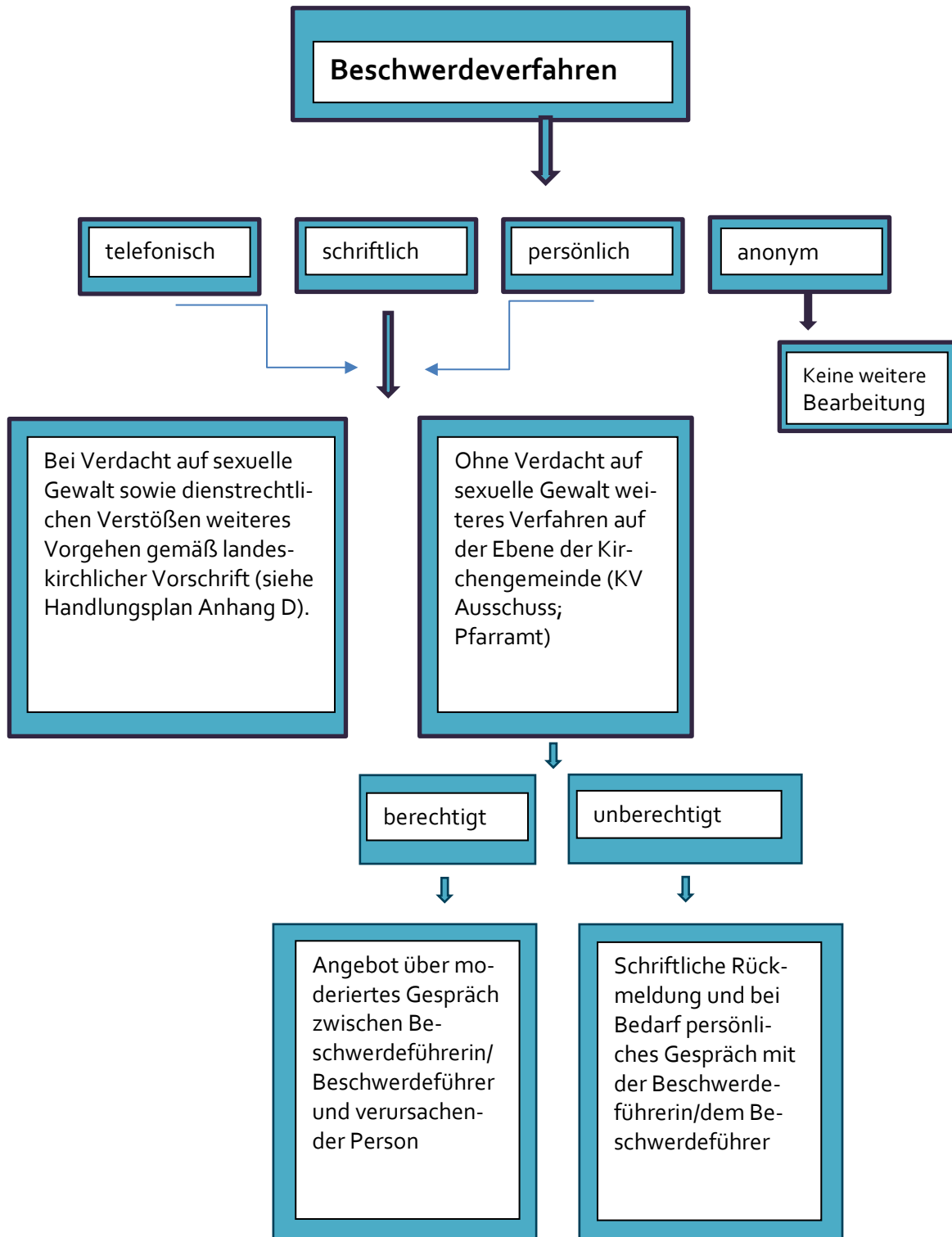
.....
Anschrift, E-Mail, Telefon

Situation:

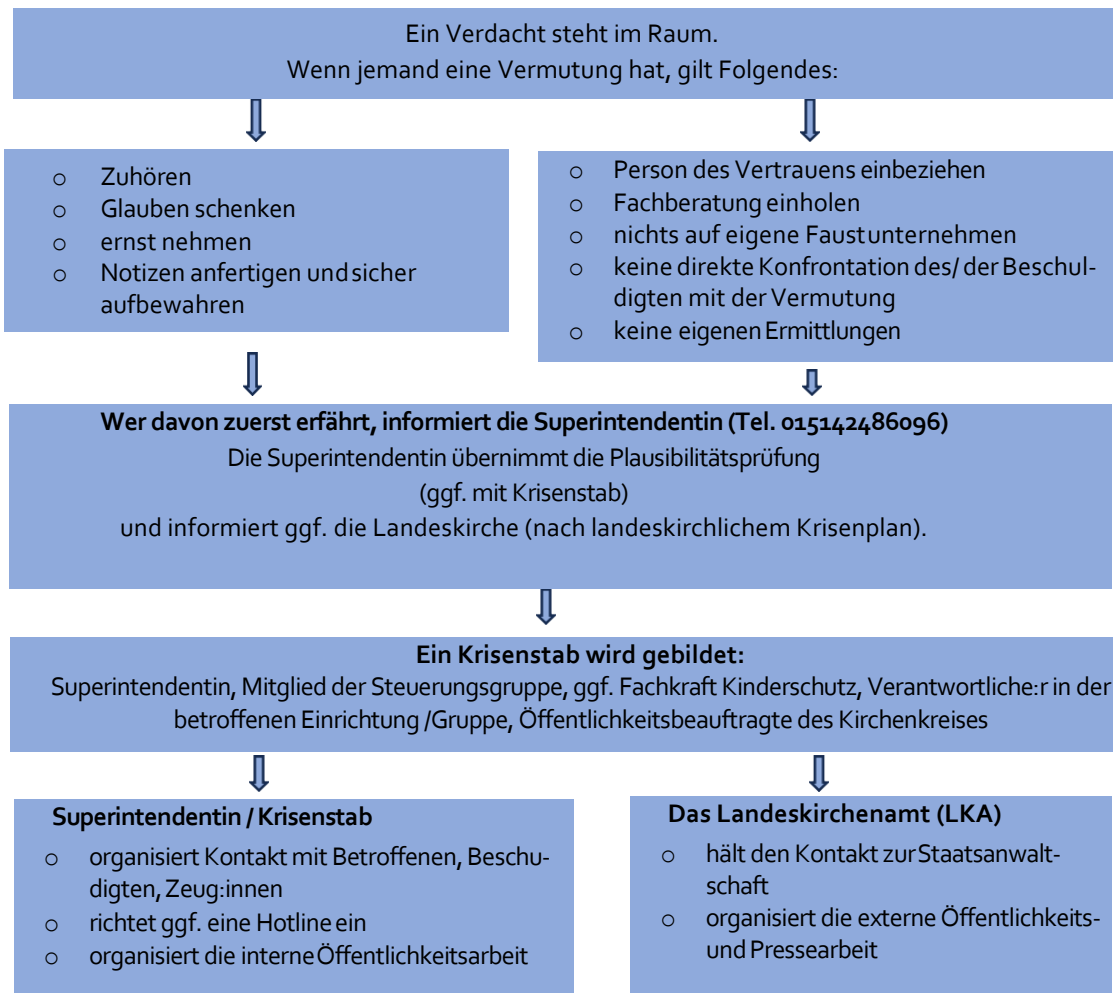
Anliegen (bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartner:innen.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte... bitte ergänzen

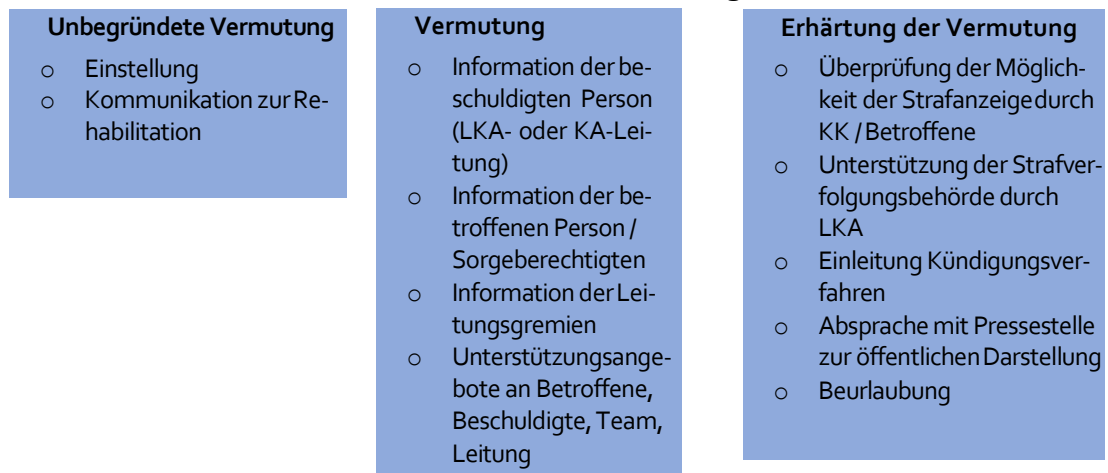
D. Beschwerdeverfahren - Übersicht



E. Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt



Die nächsten Schritte und Folgen:



F.Kontakte und Beratung

HELP Telefon 0800-5040112

Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers (<https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>)

Beratungsstellen für Frauen und Mädchen in NIENBURG: Von-Philipsborn-Str. 2a, 31582 Nienburg, 05021-61163

Betroffenen-Netzwerk (BeNe): Betroffenenvertretung des Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon: 0511 – 2796 – 0,
Internet: www.ekd.de/betroffenenvertretung-79339.htm
E-Mail: Betroffenenvertretung@befo.ekd.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen, Rühmkorffstr. 12, 31582 Nienburg 05021- 967676, bkje@kreis-ni.de

Frauen- und Mädchenberatungsstelle, Düsseldorfer Str. 20, 31582 Nienburg, 05021-61163; kontakt@beratung-frauen-maedchen.de

Bundesweit

Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, www.hilfetelefon.de oder www.frauen-gegen-gewalt.de mit Tel. 08000 116 016 nennt Mädchen und Frauen Beratungsangebote in der Nähe
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, www.hilfeportal-missbrauch.de, Tel. 0800 2255530. Das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte – auch für Fragen der Prävention.